

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte S [REDACTED] geb. Se [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED], Gr [REDACTED] Weg [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat in der Entlassung der Klägerin aus ihrer Stellung als Hilfsarbeiterin bei der Feintuchfabrik G [REDACTED] in G [REDACTED] keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gesehen.

Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob das Berufungsgericht die "allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1, 2 ZPO" verneinen könne, obgleich das beklagte Land sie dadurch bejaht habe, daß es den Ausbildungsschaden der Klägerin wegen Abbruchs der Lehre im Jahre 1937 entschädigt habe. Diese Ansicht trifft schon deshalb nicht zu, weil es sich bei dem Abbruch der Lehre im Jahre 1937 und bei der Entlassung aus der Feintuchfabrik G [REDACTED] im Jahre 1943 um zwei verschiedene, voneinander

Die Beschwerde rügt weiter, das Berufungsgericht habe § 529 ZPO anwenden müssen, weil das beklagte Land erst in der Berufungsinstant die "allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen" bestritten habe. Sie übersieht, daß es schon im angefochtenen Bescheid eine Entschädigung wegen der Dienstverpflichtung der Klägerin abgelehnt und damit bereits eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme verneint hat.

Nachdem die Berufung des beklagten Landes auf den fehlenden Nachweis der Entlassung aus politischen Gründen gestützt war, mußte das Gericht die Klägerin auf diesem Gesichtspunkt nicht nach § 139 ZPO hinweisen.

Tuchs

